

Satzung des Vereins DenkWelten

errichtet am 23. Oktober 2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: DenkWelten
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg und soll beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Bereich der Philosophie.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und den Betrieb eines Bildungsmuseums (DenkWelten), das die philosophische Ideengeschichte greifbar der Öffentlichkeit präsentiert. Das Augenmerk liegt dabei im Besonderen auf dem deutschsprachigen Raum. Des Weiteren dienen Vorführungen, Seminare und Publikationen mit wissenschaftlichem Anspruch sowie andere Aktivitäten, die der Verein im Rahmen der DenkWelten selbst trägt, dem Zweck des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich durch ihre konkrete Mitarbeit an der Vereinsarbeit. Sie sind gemäß der Beitragsordnung beitragspflichtig. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das

Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.

- b) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins ideell und finanziell. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Der Vorstand ist verpflichtet die fördernden Mitglieder regelmäßig und umfassend über die Tätigkeiten des Vereins zu informieren. Fördernde Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
 - (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder sein Ansehen schädigt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - (6) Bei mehr als drei Monate überfälligem Jahresbeitrag kann das Mitglied vier Wochen nach einmaliger Mahnung durch den Vorstand gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Einladungen sind per E-Mail zu versenden, auf ausdrücklichen Wunsch

postalisch. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung nur anwesende ordentliche Mitglieder, die fördernden Mitglieder können aber an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie sind ebenfalls fristgerecht einzuladen.
- (6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ihre Annahme und Änderung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach Antrag des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

- (7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
- i. Beitragsordnung;
 - ii. Aufgaben des Vereins;
 - iii. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - iv. Aufnahme von Darlehen ab Euro 10.000;
 - v. Beitragsbefreiungen nach den Regelungen der Beitragsordnung;
 - vi. Satzungsänderungen;
 - vii. Auflösung des Vereins.
- (9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands besetzen die Position des Vorsitzenden nach einem Rotationsverfahren für die Dauer von jeweils einem halben Jahr. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands.
- (3) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück oder endet dessen Mitgliedschaft nach §4(3), ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen um diese Position neu zu besetzen.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit den Stimmen mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands können auch online, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (7) (entfallen)
- (8) (entfallen)

(9) (entfallen)

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(11) Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Organisation eine Geschäftsordnung geben. Diese ist den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beirat

(1) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einen Beirat einzusetzen und hierfür Beiratsmitglieder zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand dazu geeignete Personen des öffentlichen und wissenschaftlichen Lebens benennen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe dem Verein beratend zur Seite zu stehen. Er soll die Arbeit des Vereins kritisch begleiten und zu wissenschaftlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung nehmen. Berichte des Beirats sind den Mitgliedern vorzulegen.

(3) Ein einzusetzender Beirat soll bis zu fünf Mitglieder umfassen, deren Amtszeit drei Jahre beträgt. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand kann an Sitzungen des Beirats teilnehmen. Beiratsmitglieder sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen, wo sie rede- und antragsberechtigt sind.

(5) Der Beirat regelt seine Organisation selbst. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung verleihen. Diese ist den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und des Beirats werden protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sind jeweils vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter beziehungsweise einem weiteren Vertreter des beschließenden Gremiums zu unterzeichnen. Falls Wahlen stattgefunden haben, ist die Unterschrift des Wahlleiters, falls Kassenprüfungen stattgefunden haben, die mindestens eines Kassenprüfers vorzuweisen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weitergeleitet. Diese Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschluss allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg, den 23. Oktober 2008 (geändert per Vorstandsbeschluss am 17. Dezember 2008 und am 14. Februar 2009)

Ireen Jordan:

Sebastian Mann:

Sandra Meyer:

Eva Seidel:

Michael Siegel:

Jana Thesing:

Matthias Warkus:

Tobias Weilandt: